Gemeinsam. Sport. Leben.

Satzung

Stand: 20.07.2021

mit Ausschuss abgestimmt	in Mitgliederversammlung beschlossen	Christian Babies Vorstand außersportlicher Bereich	Gerd Kurfiß Vorstand sportlicher Bereich
01.12.2021	24.03.22	20.07.22	20.07.22

Inhalt

1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr 3

2 Gemeinnützigkeit 3

3 Verhältnis zu übergeordneten Verbänden 3

4 Mitgliedschaft 3

5 Erwerb der Mitgliedschaft 4

6 Beendigung der Mitgliedschaft 4

7 Beiträge 4

8 Organe des Vereins 5

9 Hauptversammlung 5

10 Außerordentliche Hauptversammlung 6

11 Der Ausschuss 6

12 Die Vorstandschaft 7

12.1 Vorstand 7

12.2 Vorstandschaft 7

13 Ältestenrat 8

14 Ordnungen 8

15 Abteilungen 8

16 Kassenprüfer 9

17 Auflösung des Vereins 9

18 Datenschutz 9

19 Inkrafttreten 9

1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

(1) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

(2) Der Name des Vereins ist Turnverein Sersheim 1904 e.V.

(3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Vaihingen / Enz eingetragen und hat seinen Sitz in Sersheim.

(4) Die Farben des Vereines sind blau-weiß.

(5) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Turnen und Sport insbesondere die hieraus ableitbare sportliche Jugendpflege und der sinnvollen Freizeitgestaltung.

(6) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen der Bereitstellung der hierfür benötigten Einrichtungen.

(7) Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus und sexualisierter Gewalt. Daher dürfen politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

(8) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

(6) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(7) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand (Vorstände und Kassier). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

3 Verhältnis zu übergeordneten Verbänden

(1) Der Verein ist Mitglied in Organisationen der Selbstverwaltung des deutschen Sports.

4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein.

5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die vorläufige Mitgliedschaft wird erlangt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Bei Personen unter 18 Jahren muss die schriftliche Beitrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern abgegeben werden.

(2) Wird die schriftliche Beitrittserklärung seitens des Ältestenrates nicht innerhalb von 3 Monaten zurückgewiesen, gilt das vorläufige Mitglied ab Datum der Beitragserklärung als Mitglied.

(3) Sobald die Mitgliedschaft erworben ist, hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen.

(4) Die Zurückweisung einer Beitrittserklärung ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet werden.

(5) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins.

(6) Die Zugehörigkeit zu einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

(7) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Ältestenrat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Vorstandschaft im Sinne des § 12, Punkt 2, bis spätestens 30.September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von 1 Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Vorstandschaft beschlossen werden, wenn das Mitglied die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereines verletzt, die Anordnung oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinsschädigendes Verhalten, vorliegt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat die Vorstandschaft dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

7 Beiträge

(1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlagen wird von der Hauptversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt.

(2) Weitere Gebühren und Spartenbeiträge können vom Ausschuss festgesetzt werden.

(3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(4) Das Mahnverfahren regelt die Beitragsordnung.

(5) Sollte der Verein aufgrund von höherer Gewalt, behördlichen Anordnungen, Pandemien oder anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen seine Vereinsangebote vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang aufrechterhalten können, begründet dies kein Sonderkündigungsrecht und berechtigt die Mitglieder auch nicht zum Kürzen des vereinbarten Mitgliedsbeitrags.

(6) Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen nach seinem Ermessen zeitlich begrenzt Ausnahmen von der Beitragspflicht beschließen. Er kann auf Beitragszahlungen ganz oder teilweise verzichten oder diese stunden.

(7) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern auf deren Antrag hin rückständige und/oder künftige Beiträge sowie infolge eines Beitragsrückstands entstandene Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie Verzugszinsen aus sozialen Gründen (z.B. Arbeitslosigkeit, Notfälle u.Ä.) ganz oder teilweise zu erlassen.

8 Organe des Vereins

1. Hauptversammlung
2. Ausschuss
3. Vorstandschaft
4. Ältestenrat

9 Hauptversammlung

(1) Sie findet einmal jährlich möglichst im ersten Quartal statt.

(2) Die Hauptversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. In welcher Form die Hauptversammlung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.

(3) Sie ist von einem der Vorstände einzuberufen durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung.

(4) Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandschaft und der Abteilungsleiter
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung der Mitglieder der Vorstandschaft
- Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft und des Ausschusses
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassungen von Anträgen

(5) Anträge zur Hauptversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich mit Begründung bei einem der Vorstände eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

(6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren.

(7) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit –ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(8) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösungen des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(9) Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Protokollführer und von einem der Vorstände, bei dessen Verhinderung vom Kassenwart, zu unterschreiben.

(10) Veräußerung von Vereinsvermögen, bzw. wesentliche Teile desselben, können nur mit Zustimmung der Hauptversammlung durchgeführt werden.

10 Außerordentliche Hauptversammlung

(1) Die Vorstandschaft kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
- 2/3 der Mitglieder des Ausschusses es beantragen.

11 Der Ausschuss

(1) Der Ausschuss besteht aus

a. der Vorstandschaft

b. 2 Turnwarte und 2 Jugendturnwarte je einem für den Bereich Turnen männlich und weiblich,

c. einem Vertreter aus dem Bereich Gymnastik (Freizeitsport),

d. einem Vertreter aus dem Bereich Leichtathletik,

e. einem Vertreter aus dem Bereich Tischtennis,

f. dem Pressewart (= Referat Öffentlichkeitsarbeit),

g. dem Beitragskassier,

h. sowie 2 Vertretern der Abteilungen und dem Vorsitzenden des Ältestenrates.

Sollten weitere Funktionsträger notwendig werden, können diese durch die Hauptversammlung gewählt werden. Die Ämter a bis f werden von der Hauptversammlung gewählt, das Amt des Beitragskassiers wird vom Ausschuss gewählt und von der Hauptversammlung bestätigt.

(2) Der Ausschuss hat über die Beachtung der Satzung zu wachen und die Beschlüsse der Hauptversammlung zu vollziehen. Über die Sitzungen des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen.

(3) Dem Ausschuss ob liegt:

- Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan

- Die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereines
- Die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
- der Ausschuss des Vereines kann beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.
- Die Wahl des Beitragskassier

(4) Die Beschlussfassung des Ausschusses kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung erfolgen. Dringende, kurzfristig zu fassende Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren getätigt werden.

12 Die Vorstandschaft

12.1 Vorstand

(1) Die Vorstandschaft besteht aus bis zu 3 Vorständen, dem Kassier, dem sportlichen Leiter, dem Jugendleiter, dem Schriftführer und dem Wirtschaftsleiter.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind:

a. die Vorstände

b. der Kassier

(3) der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je 2 der genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

(4) Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Ausschuss bis zur nächsten Hauptversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

(6) Der Vorstand haftet dem Verein für einen bei der Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz.

(7) Die Beschlussfassung des Vorstands kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung erfolgen. Dringende, kurzfristig zu fassende Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren getätigt werden.

12.2 Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft wird von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt mit Ausnahme des Jugendleiters. Dieser wird von der Jugendvollversammlung gewählt und von der Hauptversammlung bestätigt. Das Mitglied der Vorstandschaft bleibt bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung des Nachfolgers im Amt.

(2) Sie bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.

(3) Die Vorstandschaft erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten insbesondere obliegt ihr die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(4) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Vorstandschaft ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Beschlussfassung der Vorstandschaft kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung erfolgen. Dringende, kurzfristig zu fassende Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren getätigt werden.

13 Ältestenrat

(1) Er besteht aus bis zu 10 Mitgliedern. Die einzelnen Mitglieder werden durch den Ausschuss vorgeschlagen und gewählt.

(2) Der Ältestenrat hat die Aufgabe die Vorstandschaft und den Ausschuss beratend zu unterstützen.

1. Er beschließt über Ehrungen.
2. Er kann die Aufnahme neuer Mitglieder ablehnen.
3. Dem Ältestenrat können vom Ausschuss Ehrenaufgaben übertragen werden.
4. Der Ältestenrat bestimmt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden. Dieser hat die Sitzungen zu leiten und nach Bedarf einzuberufen.

(3) Die Beschlussfassung des kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung erfolgen. Dringende, kurzfristig zu fassende Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren getätigt werden.

14 Ordnungen

(1) Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Ehrungsordnung, eine Beitragsordnung, eine Datenschutzordnung, Kinder- und Jugendschutzordnung und eine Jugendordnung.

15 Abteilungen

(1) Für die im Verein betreibenden Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Ausschusses gegründet.

(2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Kassenwart und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.

(3) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.

(4) Bei eigener Kassenführung verwalten sie die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbstständig und zweckgebunden. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern der Vorstandschaft geprüft werden.

(5) Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf aufzustellen und bei eigener Kassenführung dem Vorstand einen Kassenbericht vorzulegen.

(6) Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungspflichten zu beschließen.

(7) Die Abteilungen können kein Vermögen besitzen. Bei eigener Kassenführung sind alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung ordnungsgemäß zu verbuchen.

(8) Die Abteilungen sind verpflichtet, sich eine Abteilungsordnung zu geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Sie ist der Vorstandschaft zur Genehmigung vorzulegen.

16 Kassenprüfer

(1) Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen. Die Abteilungen verfahren bei eigener Kassenführung dementsprechend.

(2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigt dies durch ihre Unterschrift. Der Hauptversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

(3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor der Vorstandschaft berichten.

(4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern schriftlich angekündigt ist. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, bestellt die Hauptversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach der Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen, ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die örtliche Gemeindeverwaltung zur Verwendung ausschließlich Im Sinne § 1 dieser Satzung zu übertragen.

18 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Näheres regelt die Datenschutzordnung.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

19 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 24.03.2022 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.